

**Erhaltungssatzung H-30 der Landeshauptstadt Dresden
für das Gebiet "Innere Neustadt"
Vom 13. September 2001**

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 39/01 vom 27.09.01

Aufgrund § 172 Absatz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2141), zuletzt geändert am 15. Dezember 1997 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2902), und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juni 1999 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 345), zuletzt geändert am 28. Juni 2001 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 425), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 13. September 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Inneren Neustadt in Dresden. Der räumliche Geltungsbereich wird umgrenzt:

- **im Westen** (am nördlichen Elbufer beginnend) durch die östliche Seite der Marienbrücke, am nordöstlichen Brückenkopf, die Antonstraße querend, entlang der westlichen und nordwestlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks Nr. 2520 (der Gemarkung Neustadt), die Leipziger Straße querend, entlang des Bahngeländes (Bahndamms) bis zum Neustädter Bahnhof;

- **im Norden** vom Neustädter Bahnhof, an dessen Fassade entlang – die nordwestliche Grenze des Schlesischen Platzes - bis zur nordöstlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks Nr. 1574/4, entlang dieser nordöstlichen Flurstücksgrenze (in Verlängerung) die Dr.-Friedrich-Wolf-Straße querend, entlang der Abgrenzung zwischen "Heiste" (hochgelegter Bürgersteig) und Fahrbahn der Dr.-Friedrich-Wolf-Straße bis zur nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks Nr. 1578s; von dort entlang der östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke Nr. 1578s bis 1574c und 798/2, entlang der nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke Nr. 798/1, 797c, 797b, die Erna-Berger-Straße querend, entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 797e, in Teilen der westlichen und anschließend der nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 796 und des Flurstücks Nr. 795, den Turnerweg in Verlängerung der nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks Nr. 794 querend, der nördlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke Nr. 794, 793 und 792, entlang der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks Nr. 792, bis und entlang der nördlichen und östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks Nr. 791a, in Verlängerung der östlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks Nr. 791a, die Antonstraße querend bis zum Flurstück Nr. 804/2; von dort in Verlängerung der südlichen Grenze der Antonstraße Richtung Bautzner Straße bis zur nordöstlichen Ecke des Flurstücks Nr. 2830;

- **im Osten** entlang den westlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 2833 und 2481 (Glacisstraße) bis zur nördlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks-Nr. 2483 (Rosa-Luxemburg-Platz); entlang seiner nördlichen und östlichen Flurstücksgrenzen bis zu den Stützmauern des nördlichen Brückenkopfes der Albertbrücke, entlang diesen, die Straße querend, bis zur westlichen Seite der Albertbrücke; westlich entlang der Albertbrücke bis zum nördlichen Elbufer;

- **im Süden** durch das nördliche Elbufer zwischen westlicher Seite der Albertbrücke und östlicher Seite der Marienbrücke.

(2) Der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung H-30 Dresden – Innere Neustadt ist im Plan zum räumlichen Geltungsbereich M 1:2000 (Anlage 1) zeichnerisch dargestellt; maßgebend ist die zeichnerische Darstellung. Die Grenzen der einzelnen Teilgebiete der Satzung und die Grenze der integrierten Erhaltungssatzung H-03 sind in diesem Plan ebenfalls zeichnerisch dargestellt.

(3) Der Plan zum räumlichen Geltungsbereich M 1:2000 (Anlage 1) ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen

- der Rückbau
- die Änderung
- die Nutzungsänderung
- die Errichtung

baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt nach § 213 Absatz 1 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ordnungswidrig und kann nach § 213 Absatz 2 BauGB mit einer Geldbuße von bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark (50.000,00 DM), ab 1. Januar 2002 mit einer Geldbuße von bis zu fünfundzwanzigtausend EURO (25.000 EUR) belegt werden.

§ 4

In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Erhaltungssatzung H-03 "Altendresden und Grüning in der Inneren Neustadt", vom 26. August 1993, bekannt gemacht im Dresdner Amtsblatt Nr. 26/94 vom 30. Juni 1994, Seite 12/13, außer Kraft.

Bekanntmachungsvermerk

Die am 13. September 2001 beschlossene und am 21. September 2001 (in allen Teilen) ausgefertigte Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Neben dem hier bekannt gemachten Satzungstext wird der Plan zum räumlichen Geltungsbereich im Maßstab 1:2000 als Bestandteil der Satzung durch Niederlegung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden, Stadtplanungsamt, Hamburger Straße 19, 01067 Dresden, Untergeschoss, Zimmer U 012 (Plankammer), bekannt gemacht.

Die Satzung (Satzungstext und Plan zum räumlichen Geltungsbereich) sowie die Begründung zur Satzung können dort während der Dienststunden durch jedermann kostenlos eingesehen werden.

Der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung H-30 ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan nachrichtlich wiedergegeben. Maßgebend ist die zeichnerische Darstellung des Geltungsbereichs im Plan zum räumlichen Geltungsbereich im Maßstab 1:2000 als Bestandteil der Satzung.

Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Dresden geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Dresden geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Absatz 1 BauGB).

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehenden Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 25. September 2001

gez. Roßberg
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Anlage
Karte